

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 57/004/2022

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Müller, Thomas	Datum: 25.07.2022 Az.: 57-22
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	08.09.2022	Kenntnisnahme

Aufgabenänderungen im Begleitenden Dienst

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Gesundheitsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Aufgabenänderungen des Begleitenden Dienstes des Amtes für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung	Datum: 25.07.2022
Bearbeiter/in: Müller, Thomas	Az.: 57-22

Aufgabenänderungen im Begleitenden Dienst

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 21.11.2019 informierte die Kreisverwaltung über den Sachstand der Umsetzung der Zuständigkeitsänderungen in der Eingliederungshilfe und Frühförderung zum 01.01.2020 (Vorlage Nr. 57/014/2019). Bereits zuvor sind laufende Informationen zum jeweiligen Stand der Änderungen erfolgt.

Inhaltlich wurde in der Vorlage bereits darauf hingewiesen, dass sich parallel zum Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes auf landesrechtlicher Grundlage die Zuständigkeiten und Kostenträgerschaften für Eingliederungshilfen ändern. So wechselte u.a. für alle Leistungen der Frühförderung ab der Geburt bis zur Einschulung die sachliche Zuständigkeit von den örtlichen Trägern hin zu den Landschaftsverbänden.

Diese Veränderung hat Auswirkungen auf die freiwilligen Aufgabenschwerpunkte des sog. Begleitenden Dienstes. Da nun auch die Übergangsfristen nach der Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) mit Beginn des neuen Kindergarten- und Schuljahres am 01.08.2022 abgelaufen sind und der LVR eine eigene Beratungsstruktur für das Gebiet des Kreises Mettmann geschaffen hat, müssen einerseits zur Vermeidung von Doppelstrukturen, andererseits zur Erledigung der veränderten, eigenen Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabenstellungen des Begleitenden Dienstes neu gestaltet und angepasst werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Seit 1979 hat der Begleitende Dienst die Aufgabe übernommen, Familien mit Kindern mit Behinderung mit seiner heilpädagogischen Fachkunde umfassend und begleitend zu beraten. Dabei zeigte sich, dass dies so früh wie möglich im Vorschulalter einsetzen sollte.

In den ersten Jahren war das Beratungsangebot noch auf Familien aus den kreiseigenen Kindertagesstätten begrenzt, weitete sich dann aber sukzessive auf alle Kindertagesstätten im Kreisgebiet aus. Durch den Bedarf, längerfristig zu beraten und zu begleiten, wurden (als Annex) auf Grund der damaligen organisatorischen Einbindung in das Schulamt auch Familien mit Kindern in den kreiseigenen Förderschulen für geistige und körperliche Entwicklung unterstützt.

Diese Leistungen beruhten im Kern auf der originären Zuständigkeit des Kreises für die Aufgabe der Frühförderung. Mit der Verschiebung dieser Aufgabe an die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe entfällt dafür die rechtliche Grundlage. Nunmehr steht der LVR in der Pflicht, die Beratungen und Leistungen für Bedarfe der Frühförderung zu gewährleisten.

Der Kreis Mettmann bleibt allerdings als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe originär im Rahmen einer Pflichtaufgabe zuständig für Teilhabedarfe der Förderkinder ab der Einschulung bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

Der Aufwand der Bedarfsfeststellungen im Rahmen der für die Fallbearbeitung neu festgelegten Teilhabe- und Gesamtplanungen (§§ 19 ff und 121 SGB IX) ist deutlich gestiegen, häufig verbunden mit der Einbindung und Koordination von Leistungen anderer Sozialleistungsträger unter Beachtung sehr kurzer Prüfungsfristen (§§ 14 ff SGB IX).

Darüber hinaus unterliegen die in diesem Aufgabenfeld tätigen Sozialdienste einer neu geschaffenen fachlichen Qualitätskontrolle, was zusätzliche behördliche Prüfungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten des Kreises zur Folge hat (§ 128 SGB IX). Gesetzlich gefordert wird außerdem eine umfassende Beratung der Kunden über das eigene Leistungsspektrum hinaus (§ 106 SGB IX) und daher eine ausreichende Anzahl und besondere Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte in möglichst interdisziplinärer Ausgestaltung (§ 97 SGB IX).

In diesem Kontext ist das Sachgebiet für die Eingliederungshilfe u.a. verpflichtet, fachlich heilpädagogische Bedarfe und z.B. die lebenspraktische und pädagogische Situation im Schulumfeld eines Förderkindes zu beurteilen. Die dafür notwendige heil-/pädagogische Kompetenz wird durch den amtseigenen Begleitenden Dienst mit seiner jahrelangen Erfahrung und Expertise sichergestellt. Auf dieser veränderten rechtlichen Grundlage wird der Begleitende Dienst daher zukünftig im Rahmen der Eingliederungshilfen für Schulkinder und in der o.g. Qualitätskontrolle eingebunden.

Die Tätigkeit umfasst somit im Wesentlichen jeweils auf Anforderung bei Eingliederungshilfe:

- Fallbezogene Mitwirkung an der Ermittlung, Prüfung, Beratung etc. des heil-/pädagogischen Bedarfs
- Mitwirkung bei behördlichen Qualitätsprüfungen (Leistungserbringung und Sozialdienste)

Unabhängig davon bestehen daneben die Beratungsangebote des LVR, der Sozialdienste, der Schulsozialarbeitenden, der Peer-Beratungen etc.. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass der Wegfall dieser niederschweligen, aufsuchenden und über Jahrzehnte etablierten Beratungs- und Lotsenfunktion des Begleitenden Dienstes über fast alle Phasen der Kindesentwicklung hinweg nicht lückenlos bleibt.

Organisatorische Auswirkung

Durch die in der Vorlage dargestellten Aufgabenänderungen im Begleitenden Dienst findet ein Wechsel von einer freiwilligen zu einer pflichtigen Aufgabe statt. Entsprechend müssen die Dienstverteilungspläne angepasst werden. Der Umfang der veränderten Aufgaben kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

Auswirkung auf Kennzahlen

Durch die in der Vorlage dargestellten Aufgabenänderungen im Begleitenden Dienst werden sich auch Änderungen bei den Kennzahlen zu den Produkten 050101 und 050501 ergeben. Der Umfang der Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.